

## **Satzung**

**der**

### **Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V.**

#### **Präambel**

Sofern das Registergericht die Neufassung der Satzung in Teilen für bedenklich erachtet und/oder Änderungen anregt, wird der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt, die sich hieraus ergebende Änderung der Satzung alleine zu beschließen mit der Maßgabe, dass diese notwendige Satzungsänderung nicht erneut in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

"Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V."

mit dem Zusatz

"Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)"

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 1825 eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Troisdorf-Bergheim.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

(1) Der Zweck der Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V ist auf eine Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Hundsport betreibenden Mitglieder ausgerichtet mit dem Ziel, die eigene Gesundheit und die des Hundes durch sportliche Betätigung zu erhalten, die eigenen Leistungen und die des Hundes zu steigern, die Hunde nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen tier- und artgerecht sowie verhaltensorientiert und gewaltfrei auszubilden, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden, alle Bestrebungen, die dem Tier-, Natur und Umweltschutz dienen, zu unterstützen.

- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
- a. Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander, der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder sowie die Förderung des Freizeit- und Turniersports.
  - b. Schaffung einer geeigneten Infrastruktur durch Bereitstellung von Trainings-, Turnierplätzen und Gerätschaften für eine hundesportliche Betätigung und Ausbildung der Hunde.
  - c. Durchführung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden.
  - d. Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
  - e. Beratung und Schulung von Hundehaltern bei der Haltung und Führung von Hunden.
  - f. Förderung der Hundesport treibenden jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.
  - g. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen für Hunde.
  - h. Organisation und Durchführung von Turnieren, Wettbewerben und Werbeveranstaltungen mit Hunden.
  - i. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Vereinen und Verbänden gleichen Zwecks auf nationaler und internationaler Ebene.
  - j. Unterstützung des Dachverbandes bei seinen Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gem. § 2 verwendet werden.
- (3) Keine Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Verbandszugehörigkeit**

- (1) Die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. ist Mitglied im "Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e. V. (DVG)". In dieser Eigenschaft gehört sie zum DVG Landesverband Nordrheinland e. V. und der jeweiligen Kreisgruppe.

- (2) Die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. ist gem. Satzung DVG verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DVG und seiner Dachorganisationen, die als Bestandteil der Satzung des DVG gelten, zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

Dachorganisationen des DVG sind:

- Deutscher Hundesportverband (dhv)
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
- Fédération Cynologique International (F.C.I.)

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins und des Dachverbandes unterstützen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann bestehen als
- a. Vollmitglied (Ehepartner gelten je für sich als Einzelmitglied)
  - b. Jugendliche/r
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft als Vollmitglied kann jede unbescholtene Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Minderjährige und Jugendliche werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Jugendliche aufgenommen, soweit sie sich in Ausbildung befinden.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft als Vollmitglied oder als Jugendlicher kann nicht erworben werden,
- a. wenn die Bewerber und/oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen einen kommerziellen Hundehandel oder gewerbsmäßig eine Hundeschule betreiben und/oder dort als Mitarbeiter tätig sind und die Interessen der Agility-Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. hierdurch nachteilig berührt sind.
  - b. wenn die Bewerber gem. dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) für das Führen und Halten der darin näher benannten Hunde nicht die geforderten Voraussetzungen, insbesondere die Sachkunde und Zuverlässigkeit, erfüllen.
- (5) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches und unterzeichnetes Aufnahmegesuch (Antragsformular) an den Verein zu richten, das Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers sowie konkrete Angaben wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nr. oder Tätowierungs-Nr., Haftpflicht usw. des Hundes enthält.

Bei Minderjährigen muss das Aufnahmegesuch vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden. Dieser haftet dem Verein gegenüber für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger nach der Beitragsordnung vorgesehenen Leistungen.

- (6) Über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein bzw. über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung, spätestens nach zwei Jahren mit Ablauf der Probezeit.
- (7) Über das Ergebnis der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Begründung.
- (8) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der als Ausweis in allen Vereins- und Verbandsangelegenheiten dient, eine Satzung, ein Exemplar ggf. bestehender Ordnungen sowie in regelmäßigen Abständen die Verbandszeitschrift "dhv Hundesport".
- (9) Mit der Begründung der Mitgliedschaft ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung der Daten für die Erfordernisse des Hundesports zulässig und wird vom Mitglied ausdrücklich genehmigt.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins und des Verbandes sowie aus ggf. bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sofern dem nichts entgegensteht und die Auflagen ggf. bestehender Ordnungen und/oder Zulassungsbedingungen erfüllt sind, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Gleiches gilt für die Nutzung von Verbandseinrichtungen sowie für die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Das gilt auch für Minderjährige.
- (4) Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist zu Vereinsämtern wählbar, wenn es mindestens sechs Monate dem Verein angehört und die persönlichen Voraussetzungen gem. § 5 erfüllt.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft das Vereinszeichen und sonstige vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte vereinsinterne Abzeichen zu tragen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins und des Verbandes sowie aus der Beitragsordnung und ggf. anderer bestehender Ordnungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der Organe des DVG zu beachten, einzuhalten und alles zu unterlassen, was das

Ansehen des Verbandes und des Vereins sowie dem sportlichen und ideellen Zusammenschluss der hundesportlich gleichgesinnten Mitglieder gefährden könnte.

Zu den besonderen Pflichten der Mitglieder gehören

- a. der Beitragspflicht und ggf. einer Umlagenverpflichtung zu den festgesetzten Terminen und im jeweiligen Umfang nachzukommen.
  - b. im Rahmen der Mitgliedschaft zum Verein keinem kommerziellen Hundehandel und/oder gewerbsmäßigen Betreiben einer Hundeschule nachzugehen und/oder dort als Mitarbeiter tätig zu sein bzw. solches dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig und umfassen mit der eigenen Zielrichtung, insbesondere beim Betreiben wollen einer eigenen Hundeschule, anzuzeigen.
  - c. das Verbands- und Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
  - d. einen umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz zu gewährleisten.
  - e. den Belangen des Tier-, Umwelt und Naturschutzes vorbildlich nachzukommen.
  - f. Maßnahmen, die der Tierseuchenbekämpfung dienen nachzukommen, insbesondere die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des eigenen Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten; den regelmäßigen Impfungen nachzukommen.
  - g. Arbeitspflichtstunden zur Förderung des Vereinszwecks bei der Durchführung von Instandhaltung/Erneuerung von Vereinsanlagen, -gebäuden und -gerätschaften zu erbringen.
  - h. Arbeitspflichtstunden, die nicht erbracht worden sind, finanzielle abzugelten.
- (3) Mitglieder des Vereins starten bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen grundsätzlich für die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. Eine Ausnahme hiervon bilden Turniere bei Rassezuchtverbänden, bei denen Qualifikationen für die Teilnahme an Meisterschaften erlangt werden können oder offenen Turniere, die von Rasseverbänden veranstaltet werden. Hat das Mitglied die Qualifikation erreicht, startet es wieder für die Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. Die Turniere, Veranstaltungen und die erzielten Ergebnisse sind dem Übungsleiter Agility mitzuteilen.
- (4) Die monetären Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein sowie der Umfang der jährlichen Arbeitspflichtleistungserbringung und dessen finanzielle Abgeltungsmöglichkeit sind in der von der Mitgliederversammlung erstellten und beschlossenen Beitragsordnung verankert. Die Beitragsordnung ist Anlage der Satzung.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der es sich selbst mit eigener Kraft nicht zu befreien vermag, können finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über das Stundungs- und Erlassgesuch des Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verband und an den Verein. Ein Anspruch auf bereits entrichtete Beiträge besteht nicht. Die vor dem Wirksamwerden des Austritts entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche des Vereins sind zu befriedigen. Alle im Besitz des Mitglieds befindlichen Vereinsgegenstände, einschließlich des Mitgliedsausweises, sind zurückzugeben.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein.
- (4) Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds und des Vereins bestehen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, verbunden mit dem Verlust aller Rechte und ggf. der Aberkennung aller Ehren, erfolgt bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen die Mitgliederpflichten gem. § 7, u. a.
  - a. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht im Rahmen der in der Beitragsordnung festgesetzten Höhe und Frist.
  - b. bei Nichtablösung von nicht erbrachten Arbeitspflichtstunden in Geldeswert im Rahmen des in der Beitragsordnung festgesetzten Stundenansatzes und der Frist.
  - c. bei verbands- und/oder vereinschädigendem Verhalten.
  - d. bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - e. bei unerlaubter Handlung im Sinne des § 823 BGB.
  - f. wenn das Mitglied und/oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen in Konkurrenz mit den Vereinsinteressen einen kommerziellen Hundehandel und/oder gewerbsmäßig eine Hundeschule betreiben und/oder dort als Mitarbeiter tätig sind.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt werden.
- (7) Die Ausschlussentscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand einstimmig. Sie kann auf eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausgerichtet sein.
- (8) Gegen die Ausschlussentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, die mit Begründung zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben ist, ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung im Berufungsverfahren ist abschließend.

Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (9) Kann der geschäftsführende Vorstand eine Ausschlussentscheidung nicht einstimmig treffen oder ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes gerichtet, ist die Entscheidungszuständigkeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sogleich gegeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend und

vom Entscheidungstag an wirksam. Die Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung einberufen und durchgeführt werden.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sollen vierteljährlich stattfinden.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Zur Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und der Ausweisung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Bei den regelmäßigen vierteljährlichen Mitgliederversammlungen genügen neben der Bekanntgabe in der Jahresterminliste des Vereins und in der Terminvorschau im Internet ein aktueller fristgemäßer Aushang von zwei Wochen am "schwarzen Brett".

- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Tagesordnung aufzustellen.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss die Verpflichtungen des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr widerspiegeln und die Berichterstattungen seitens der Vorstandsmitglieder hierüber beinhalten, die nach der Satzung notwendige Entlastung des Vorstandes sowie ggf. Wahlen ausweisen.

- (4) Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten sind nur dann zulässig, wenn die Tagesordnung dieses ausdrücklich ausweist und der Gegenstand der Beschlussfassungen für jedes Mitglied erkenntlich und nachvollziehbar ist.
- (5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder mit vorgesehenen Beschlussfassungen zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind als Ergänzung zur Tagesordnung zulässig, wenn dieses mindestens eine Woche vorher schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden. Verspätet eingegangene Anträge werden der Mitgliederversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht.
- (6) Sonstige Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung können bis spätestens zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Der geschäftsführende

Vorstand kann derartige Anträge ablehnen, wenn eine ordnungsgemäße Behandlung und Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gewährleistet erscheint.

- (7) Zu den Tagesordnungspunkten "Anträge" und "Verschiedenes" ist nur eine Aussprache, jedoch keine verbindliche Beschlussfassung möglich.
- (8) Die Tagesordnung ist angenommen, sofern keine Einwände dagegen bestehen.
- (9) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (10) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des zurzeit die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden, so muss ein anderer Leiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (11) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung andere Personen hinzuziehen. Diese sind nicht beschlussfähig.
- (12) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer/Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzutragen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Stimmabgabe sind alle anwesenden Mitglieder - auch Minderjährige - berechtigt. Das gilt auch bei der eigenen Wahl oder Abwahl eines Mitglieds sowie bei Ausschluss des Mitglieds.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassungen die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und unmittelbar durch Handzeichen. Mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) ist abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und/oder Stimmenthaltungen werden so behandelt, als wären die Mitglieder nicht erschienen.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Wegfall des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nach erneuter Beratung auf Antrag möglich, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder in geheimer Wahl gerichtet sein.

Kommt auch bei der zweiten Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann ein Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten von erheblicher sozialpolitischer, finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften des geschäftsführenden Vorstandes gehören. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit des Vorstandes auf.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a. Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.
  - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte (Jahresbericht und Kassenbericht) der Vorstandsmitglieder.
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - d. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans für das folgende Geschäftsjahr.
  - e. Erteilung der Ablehnung bzw. Entlastung des Vorstandes.
  - f. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Wegfall des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
  - h. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds in bestimmten Fällen.
  - i. Erlass einer Beitragsordnung und Beschlussfassung u. a. über
    - Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Aufnahmegebühr,
    - Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung von Umlagen,
    - Anzahl der zu leistenden Jahresarbeitspflichtstunden sowie über die Höhe des Ablösebetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde,
    - Zeitraum von Zahlungsfristen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a. auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das Wohl und Interesse des Vereins es erfordert oder besondere Angelegenheiten von erheblicher sozialpolitischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung einer dringlichen Beratung und Beschlussfassung bedürfen.

- b. auf Verlangen einer Minderheit, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Das Verlangen kann entsprechend der erforderlichen Quote in Form von gleichlautenden und unterzeichneten Einzelanträgen oder in Form eines von den Mitgliedern des Verlangens unterzeichneten Sammelantrages schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Das Verlangen muss eindeutig erkennen lassen und eine Begründung enthalten, weswegen seitens der Mitglieder ein Beschluss zu der in Rede stehenden Angelegenheit zu fassen ist.

- (2) Die dinglich erforderliche außerordentliche Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 Buchst. a. ist an keine Einberufungsfristen gebunden. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll dem Anlass entsprechend zeitnah erfolgen.
- (3) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit gem. Absatz 1 Buchst. b. muss mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung, die den von der Minderheit angeführten Sachverhalt oder Formulierungsvorschlag zur Tagesordnung ausweisen muss, eingeladen werden. Der Forderung nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit der Einladung entsprochen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 Buchst. b. den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zur allgemeinen Information seiner Mitglieder über ggf. gerade aktuelle Angelegenheiten anzufügen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, bis spätestens zum Eintritt in die Tagesordnung Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung zu stellen.
- (7) Bezüglich der Beschlussfassungen gilt § 11 entsprechend. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 Buchst. b. gilt das Minderheitsverlangen als abgelehnt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dagegen votiert.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende (stv. Vorsitzender)
  - der Geschäftsführer/Schriftführer
  - der Kassenwart

- ein Übungsleiter Agility
- ein Übungsleiter Obedience
- ein Übungsleiter Basisausbildung
- ein Jugendwart Agility

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der geschäftsführende Vorstand gem. Absatz 1 und zusätzlich
- der Platzwart
- der Gerätewart
- der Presse-/Öffentlichkeitswart

Der erweiterte Vorstand ist der Gesamtvorstand.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer (Vertretungsvorstand). Sie vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Geschäftsführer die Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden ausüben darf.

## **§ 15**

### **Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ersten Mitgliederversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt solange fort dauert, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit zulässig.
- (2) Scheidet ein vertretungsberechtigtes oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der regulären Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Scheidet ein sonstiges Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, wird über eine eventuelle Neu- bzw. Umbesetzung bis zum Ablauf der Legislaturperiode des Vorstandes auf der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes beraten.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes finden grundsätzlich offen und unmittelbar durch Handzeichen statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder votiert für eine geheime schriftliche Wahl.
- (5) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der im Falle der geheimen Wahl die Aufgabe hat, das Abstimmungsergebnis festzustellen.
- (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden vor der Abstimmung eine Erklärung des zu Wählenden vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme des Amtes hervorgeht.

- (7) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- (8) Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlvorgang erforderlich.
- (9) Wird dem Vorstand im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung über das abgelaufene Geschäftsjahr keine Entlastung erteilt, so gilt das als Abwahl des Vorstandes.

## **§ 16** **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung andere Personen hinzuziehen. Diese sind nicht beschlussfähig.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes darf bei einer Beratung oder Abstimmung über Angelegenheiten, die ihm selbst, einer ihm nahe stehenden Person oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, nicht anwesend sein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei jedoch sowohl bei der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes als auch bei der des Gesamtvorstandes jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 14 Abs. 4) anwesend sein müssen.

Es wird grundsätzlich offen und unmittelbar durch Handzeichen abgestimmt. Mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) ist abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung nach erneuter Beratung auf Antrag wiederholt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener und geheimer Weise gerichtet sein.

Kommt auch bei der zweiten Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zu den wesentlichen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören
  - a. die Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber dem Verband und anderen Institutionen.
  - b. die Beachtung, Bekanntgabe und Umsetzung von Weisungen und Beschlüssen der Organe des DVG.
  - c. die Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Feststellung der zu behandelnden und beschlusszufassenden Tagesordnungspunkte.
  - d. die Rechenschaftsablegung (Jahres- und Kassenbericht) gegenüber der Mitgliederversammlung.
  - e. die ordnungsgemäße Buchführung über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - f. die Erfüllung der steuerlichen Pflichten sowie die Vertretung des Vereins gegenüber der Finanzbehörde.
  - g. die Festsetzung der Höhe des für die Handkasse genehmigten Barbestandes.
  - h. die Entscheidung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern in bestimmten Fällen.
  - i. die Entscheidung über Stundungs- und Erlassgesuche zur Beitragsverpflichtung bei wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds.
  - j. das Schlichten von Vereinsstreitigkeiten.
- (3) Die Aufgaben der sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus deren Ämtern.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes bearbeitet die ihm zugewiesenen Aufgaben und Aufträge im Benehmen mit den anderen Organmitgliedern federführend, uneigennützig und ehrenamtlich ausschließlich im Sinne des Gemeinwohls des Vereins. Die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen werden aus Mitteln des Vereins erstattet.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse des Vereins jederzeit zur prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und

rechnerisch zu prüfen und den Mitgliedern hierüber schriftlich Bericht zu erstatten, ggf. den Kassenbericht auch zu erläutern.

Vorgefundene Mängel sind vor der Berichterstattung in der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zu offenbaren.

- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 14 Abs. 4) hat das Recht, die Kasse des Vereins jederzeit und unvermutet zu prüfen.

## **§ 19** **Vermögen**

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist dem Kassenwart gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der (Hand-)Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 20** **Rechtsstreitigkeiten**

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist zunächst eine vereinsinterne Einigung anzustreben. Der ordentliche Rechtsweg bei Nichtzustandekommen einer Einigung bleibt den Parteien vorbehalten. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 21** **Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
- (3) Das nach Auflösen des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins verbleibende Vermögen ist einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Einrichtung zweckgebunden zur Verwendung für soziale Zwecke zuzuführen (z. B. dem Deutschen Roten Kreuz zur Verwendung für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- oder Blindenführhunden).

## **§ 22** **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28.01.2008.
- (2) Die Neufassung der Satzung der Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2010 beschlossen.

- (3) Die Neufassung der Satzung der Agility- Hundesportgruppe Rhein-Sieg 1993 e. V. tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Troisdorf, den 12.07.2010

